

DR. H. C.
GERHARD-WEISER-STIFTUNG
SATZUNG

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Dr. h.c. Gerhard-Weiser-Stiftung" Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Plochingen.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung dient der Förderung der Musik in Baden-Württemberg, insbesondere der Laienmusik. Sie kommt Ihrem Zweck insbesondere nach durch:
 - a. die Durchführung von Kompositionswettbewerben
 - b. die Förderung von Maßnahmen der Jugendaus- und -weiterbildung, insbesondere von Seminaren und Lehrgängen
 - c. die Förderung von innovativen Modellen der ehrenamtlichen Arbeit in Musikvereinen, insbesondere durch Herausgabe einer Schriftenreihe und Durchführung von Kongressen und Fachveranstaltungen
2. Unterstützungen werden auf Antrag nach festgelegten Kriterien gewährt.
3. Die gleichzeitige Förderung eines Vorhabens aus Haushaltsmitteln eines Landes und der Stiftung ist möglich.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie darf keine Personen durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

§ 3 Stiftungskapital

1. Das Stiftungskapital besteht aus den der Stiftung mit Stiftungsgeschäft zugewandten Mitteln in Höhe von DM 100.000,00
2. Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Mittel sind ausschließlich zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Zustiftungen.

§ 4 Stiftungsorgane

1. Stiftungsorgane sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Vorstand und Kuratorium arbeiten vertrauensvoll zusammen.

3. Die Mitgliedschaft ist nur in einem Organ dieser Stiftung möglich.

§ 5 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 1. Der Vizepräsident des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. (BVBW) als Vorsitzender.
 2. Zwei vom Präsidium des BVBW benannte weitere Mitglieder.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Kuratoriums und entscheidet über die Angelegenheiten der Stiftung.
2. Insbesondere obliegt ihm die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verteilung der Stiftungserträge.
3. Zum Ende eines Kalenderjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung durch den Vorstand Rechnung zu legen.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einrichten und Experten anhören.
5. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die weiteren Vorstandsmitglieder ihr Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein, wenn es die Geschäftslage erfordert oder ein Mitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es beantragt.
2. Das Kuratorium kann den Vorstand einberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert oder ein Mitglied des Kuratoriums unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es beantragt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 8 Kuratorium

1. Dem Kuratorium gehören an:
 1. Der Präsident des BVBW
 2. Zwei Vertreter des Präsidiums des BVBW
 3. Zwei Vertreter der Kreisverbände im BVBW
2. Das Kuratorium kann ausgewählte Persönlichkeiten aus den Bereichen der Kultur, der Politik und der kommunalen Spitzenverbände als weiteren Mitgliedern das Kuratorium berufen. Vertreterinnen und Vertreter, die dem Kuratorium nicht aufgrund ihrer Funktion angehören, werden auf drei Jahre berufen.
3. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Es nimmt die Jahresabschlussrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Das Kuratorium kann für die Führung der laufenden Geschäfte und für die Verteilung der Stiftungserträge Richtlinien und Grundsätze festlegen.
2. Das Kuratorium berät und genehmigt den vom Vorstand vorzulegenden Förderplan über die Vergabe von Mitteln aus dem Stiftungsertrag für Maßnahmen entsprechend dem Stiftungszweck.
3. Das Kuratorium beschließt über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen sind vor Beschluss mit dem Finanzamt abzuklären.

§ 10 Sitzungen des Kuratoriums

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern des Kuratoriums so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einer wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzung ist das Kuratorium auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.
3. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderun-

gen ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

4. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Der Vorstand der Stiftung sorgt für regelmäßige und unabhängige Rechnungsprüfung. Der Rechnungshof des Sitzlandes ist berechtigt, den Jahresabschluss zu prüfen.

§ 12 Aufhebung

1. Die Stiftung kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Kuratoriumssitzung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Die Aufhebung der Stiftung ist auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
2. Im Falle des Erlöschens der Stiftung oder des Unmöglichwerdens der Zweckverfolgung fällt das vorhandene Vermögen in vollem Umfang an den als gemeinnützig anerkannten Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V. Das Vermögen ist in einer dem Stiftungszweck entsprechenden gemeinnützigen Weise zu verwenden.